

57. Sind bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags die Verfügungen des überlebenden Teils, soweit sie sich von denen des Verstorbenen nicht sondern lassen, ausnahmslos zu verkünden?

BB. § 2273 Satz 1, § 2300.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. März 1936 in einer Nachlasssache
IV B 4/36.

I. Amtsgericht Düsseldorf.

II. Landgericht daselbst.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Rentner W. und seine Ehefrau haben am 3. September 1934 vor dem Notar B. einen Erbvertrag geschlossen. Unter I hoben sie ihre bisherigen Verfügungen von Todes wegen auf. Unter II setzten sie sich gegenseitig zum alleinigen Erben ein. Absatz III beginnt mit den Worten: „Wir bestimmen ferner“ und enthält eine Erbeinsetzung für den Fall des Ablebens des Überlebenden mit der Maßgabe, daß der Eingesezte Alleinerbe des Letztersterbenden sein soll. Absatz IV lautet: „Unsere vorstehenden Verfügungen sind vertragsmäßige; einseitiger Rücktritt ist ausgeschlossen“.

Der Ehemann ist am 28. März 1935 gestorben. Der Notar überreichte den Erbvertrag, der in seiner Verwahrung geblieben war, dem Nachlassgericht zur Eröffnung mit dem Antrag, die Eröffnung auf die Bestimmungen unter I und II zu beschränken. Nachdem der Rechtspfleger des Nachlassgerichts ihm mitgeteilt hatte, daß beabsichtigt sei, den Erbvertrag im vollen Umfang zu eröffnen, und nachdem eine Erinnerung des Notars gegen diese Verfügung durch Beschluß des Amtsgerichts zurückgewiesen worden war, erhob der Notar namens der Witwe Beschwerde, die vom Landgericht zurückgewiesen wurde. Die von der Witwe eingelegte weitere Beschwerde hat das Kammergericht mit folgender Begründung dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt:

Nach der Vorschrift des § 2273 Satz 1 BGB., die nach § 2300 auf Erbverträge entsprechende Anwendung zu finden habe, seien die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Bisher habe das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem früheren Bayerischen Obersten Landesgericht die Ansicht vertreten, daß die Verkündung eines gemäß § 2269 BGB. errichteten gemeinschaftlichen Testaments nach dem Tode des einen Ehegatten auf die Verfügungen zu beschränken sei, die von diesem Ehegatten

für den eingetretenen Fall, daß er zuerst versterben sollte, getroffen worden sind, und daß die in untrennbarem Zusammenhang mit den Verfügungen des überlebenden Ehegatten stehenden Verfügungen des Erstverstorbenen, die er für den Fall seines Überlebens getroffen habe, als gegenstandslos geworden nicht zu verkünden seien. Diese Auffassung, die im vorliegenden Fall dazu führen würde, die Bestimmungen unter III des Erbvertrags von der Verkündung auszuschließen, habe indessen im Schrifttum beachtlichen Widerspruch gefunden. Das Kammergericht wolle in der Beurteilung der Trennbarkeit der beiderseitigen Verfügungen von seiner früheren Rechtsprechung abgehen, die sich darauf gründe, daß die vom erstverstorbenen Ehegatten für den Fall seines Überlebens getroffenen Anordnungen durch seinen Tod erledigt seien. Die frühere Rechtsprechung habe folgenden Gesichtspunkt nicht beachtet: Die von dem erstverstorbenen Ehegatten für den Fall seines Überlebens getroffene Bestimmung, also die Einsetzung eines Dritten als Erben für den Fall, daß der an erster Stelle berufene andere Ehegatte vor ihm versterbe, erledige sich nicht schon dadurch, daß er zuerst versterbe. Vielmehr greife in diesem Fall die Auslegungsregel des § 2097 BGB. ein, wonach im Zweifel die Berufung eines Ersatzerben für den Fall, daß der zunächst Berufene nicht Erbe sein könne (Fall des Nichtüberlebens), auch dann gelte, wenn der zunächst Berufene nicht Erbe sein wolle (Fall der Ausschlagung durch den Überlebenden). Dem Fall, daß der zunächst Berufene infolge seines vorherigen Todes nicht Erbe sein könne, sei es im Sinne des § 2097 BGB. gleichzustellen, wenn er gemäß §§ 2339, 2344 BGB. wegen Erbunwürdigkeit als Erbe ausscheide. Angesichts dieser Möglichkeiten seien aber die fraglichen Bestimmungen des erstverstorbenen Ehegatten durch seinen Tod noch nicht gegenstandslos geworden. Nur die Möglichkeit, daß der zunächst berufene Überlebende Ehegatte nicht Erbe sein könne, sei weggefallen; die anderen Bedingungen seien noch in der Schwebe. Von dieser veränderten Rechtsauffassung aus würde das Kammergericht zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde gelangen. Es sehe sich aber an dieser Entscheidung durch die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, insbesondere durch die Beschlüsse RZL. Bd. 1 S. 45, Bd. 6 S. 178 = RGZ. Bd. 20 D S. 13, Bd. 31 A S. 366 gehindert, so daß die Vorlegung der Sache an das Reichsgericht erforderlich werde.

Die Voraussetzungen einer Abgabe der Sache an das Reichsgericht nach § 28 Abs. 2 FGG. sind gegeben. Die Zulässigkeit der Beschwerde hat das Kammergericht zutreffend bejaht.

Der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts (RGZ. Bd. 24 A S. 183, Bd. 34 A S. 102, Bd. 35 A S. 109; JW. 1931 S. 1373 Nr. 7) und des früheren Bayerischen Obersten Landesgerichts (siehe die vorstehend angeführten Beschlüsse) haben sich insbesondere angeschlossen: Pland Komm. z. BGB. Anm. 3b, Staudinger Komm. z. BGB. Anm. I, Leonhard Erbrecht Anm. II C 2 zu § 2273 BGB., Strohal Deutsches Erbrecht § 48 Anm. 18, während Dernburg Erbrecht § 89 unter IV Anm. 11 unter 2, Paul Meyer Erbrecht § 62 unter 3 Anm. 6, Preßschmar Erbrecht § 48 unter VIII Anm. 59 und RGRKomm.z.BGB. Anm. 1 zu § 2273 den abweichenden Standpunkt vertreten, daß sich die Verkündungspflicht des Richters auf alle von dem erstverstorbenen Ehegatten herrührenden oder mitherrührenden Verfügungen erstreckt, einerlei, ob der Richter sie für noch wirksam oder für gegenstandslos geworden ansieht, und daß demgemäß die vom Erstverstorbenen für den Fall seines Überlebens getroffenen Verfügungen selbst dann zu verkünden sind, wenn sie zugleich nicht sonderungsfähige Verfügungen des Überlebenden enthalten.

Der letzten Auffassung ist beizutreten. Ihr steht die deutliche Fassung des § 2273 Satz 1 BGB. zur Seite. Wie schon im Beschluß des Senats RGZ. Bd. 137 S. 222 (229) ausgeführt, hat sich die Eröffnung und Verkündung des gemeinschaftlichen Testaments allerdings auf die Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten zu beschränken. Diese sind aber im ganzen Umfang zu verkünden, woraus folgt, daß es nicht darauf ankommen kann, ob sie als gültig oder ungültig anzusehen sind oder deshalb nicht mehr wirksam werden können, weil sie sich auf den nicht eingetretenen Fall beziehen, daß der verfügende Ehegatte den anderen überleben sollte. Um die vollständige Verkündung der Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten zu ermöglichen, sind etwaige Verfügungen des Überlebenden, die sich nicht absondern lassen, mit zu verkünden. Das drückt das Gesetz vollkommen deutlich durch die Worte aus, daß die Verfügungen des überlebenden Ehegatten nur, soweit sie sich sondern lassen, von der Verkündung auszunehmen und auch sonst nicht zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen sind. Man würde den Sinn der Worte

umkehren, wenn man sie dahin deuten wollte, daß gewisse Verfügungen des erstverstorbenen Ehegatten von der Verkündung deshalb auszunehmen seien, weil sie sich von denen des Überlebenden nicht sondern lassen.

Auch die Rücksicht auf Sinn und Zweck des § 2273 BGB. kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Die Gesetzesmaterialien geben nach dieser Hinsicht keinen Aufschluß (vgl. Prot. d. Komm. f. d. Zweite Lesung des Entw. e. BGB. Bd. 5 S. 424, 459). Doch kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber mit der Vorschrift, die insbesondere von den bisherigen preußischen Bestimmungen abweicht (RGZ. Bd. 137 S. 229), dem Interesse des überlebenden Ehegatten an der Geheimhaltung seiner eigenen letztwilligen Verfügungen Rechnung tragen wollte. Das kann indessen nicht, wie Pland a. a. O. meint, dahin führen, die Vorschrift des § 2273 Satz 1, soweit sie eine Verkündung ausschließt, in erweiternder Auslegung „auf die gemeinschaftlichen Verfügungen im ganzen“ anzuwenden. Es lassen sich keine sachlichen Gründe dafür anführen, daß das Interesse des überlebenden Ehegatten an der Geheimhaltung seiner Verfügungen in weiterem Maße berücksichtigt wird, als es die deutliche Vorschrift des § 2273 Satz 1 zuläßt. Denn die sonstigen Beteiligten haben ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse daran, vom vollständigen Testamentsinhalt, soweit es sich um gemeinschaftliche Verfügungen der Eheleute handelt, alsbald nach dem Tode des einen Ehegatten Kenntnis zu erhalten. Sind andere gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten vorhanden, so werden sie sich durch die Einsetzung dieses Ehegatten zum Alleinerben häufig vor die Frage gestellt sehen, ob sie das sie von der Erbfolge ausschließende Testament anfechten sollen. Sind sie pflichtteilsberechtigt, so müssen sie sich darüber schlüssig werden, ob sie den Pflichtteil nach dem verstorbenen Erblasser fordern sollen. Für ihre Entschlieung ist es in beiden Fällen von erheblichem Wert, zu erfahren, ob sie etwa als Erben des letztversterbenden Ehegatten eingesetzt sind. Ist das der Fall, so werden sie häufig geneigt sein, von der Anfechtung des Testaments oder der Forderung des Pflichtteils abzugehen. Ein Bedürfnis, ihnen von sämtlichen Verfügungen des verstorbenen Ehegatten Kenntnis zu geben, ist insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt anzuerkennen, daß sich hinter der Anordnung, nach dem Tode des Überlebenden solle ein Dritter Erbe sein, sehr wohl

eine für den Nachlassrichter nicht erkennbare Einsetzung des Dritten als Nacherben verbergen kann. Die Vorschrift des § 2269 BGB. stellt nur eine gesetzliche Vermutung auf, schließt es also nicht aus, daß die sich der gegenseitigen Erbeinsetzung anschließende Bestimmung, nach dem Tode des Überlebenden solle der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen, dahin auszulegen ist, daß der Dritte Nacherbe hinsichtlich des Nachlasses des erstverstorbenen Ehegatten sein solle. Ob eine solche Auslegung geboten ist, können die Beteiligten nur prüfen, wenn ihnen die gemeinschaftlichen Verfügungen beider Ehegatten im ganzen Umfang bekanntgegeben werden. Daß sie ein berechtigtes Interesse daran haben, zu erfahren, ob sie Nacherben sind, bedarf im Hinblick auf die ihnen als Nacherben dem Vorerben gegenüber schon bei dessen Lebzeiten zustehenden Rechte keiner weiteren Begründung.

Siemach läßt sich eine erweiternde Auslegung des § 2273 Satz 1 BGB. im gedachten Sinne nicht rechtfertigen. Da diese Vorschrift nach § 2300 BGB. auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung findet, sind daher bei der Eröffnung sowohl eines gemeinschaftlichen Testaments als auch eines Erbvertrags alle Verfügungen des erstverstorbenen Teils zu verkünden, gleichviel ob sie als gültig oder ungültig oder durch den Tod dieses Teils als gegenstandslos geworden anzusehen sind, und es sind nicht absonderungsfähige Verfügungen des Überlebenden mit zu verkünden. Es kommt daher auf den vom Kammergericht als entscheidend angesehenen, an sich zutreffenden Gesichtspunkt nicht weiter an, daß die Einsetzung eines Dritten als Erben des letztversterbenden Ehegatten nach § 2097 BGB. im Zweifel auch die Einsetzung des Dritten als Ersaherben für den Fall enthält, daß der als Erbe eingesetzte Ehegatte nicht Erbe sein wolle, d. h. die Erbschaft ausschlage, und daß deshalb die Erbeinsetzung des Dritten von seiten des Erstverstorbenen so lange nicht gegenstandslos ist, als der Überlebende die Erbschaft noch ausschlagen kann. Die Notwendigkeit, den vorliegenden Erbvertrag in seinem ganzen Umfang zu verkünden, ergibt sich nach obigen Ausführungen daraus, daß in ihm keine sonderungsfähigen Verfügungen der Beschwerdeführerin, sondern nur untrennbar zusammenhängende Verfügungen beider Ehegatten enthalten sind.